



Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie im Falle der Zulassungsbeschränkung

vom 25.03.2015 (Amtl. Bekanntm. Nr. 6/2015)
zuletzt geändert am 21.03.2023 (Amtl. Bekanntm. Nr. 6/2022)

Lesefassung

In dieser Fassung sind folgende Änderungsordnungen enthalten:

Nr.	Datum	Amtl. Bekanntm.
1	05.10.2016	Nr. 8/2016
2	21.03.2023	Nr. 6/2022

Gemäß § 4 der Grundordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Einschreibungsordnung hat die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe folgende Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen für den Studiengang Gemeindepädagogik und Diakonie beschlossen:

§ 1 Zulassungsbeschränkung

Übersteigt die Zahl der Studienbewerber_innen, die das Studium der Gemeindepädagogik und Diakonie aufnehmen wollen, die Zahl der dort freien Studienplätze, wird die Zulassung zum Studium eingeschränkt (Zulassungsbeschränkung). In diesem Fall kann das Studium nur aufgenommen werden, wenn zuvor insbesondere unter Beachtung der Kriterien gemäß des § 44 Abs. 2 der Grundordnung eine Studienplatzzusage (Zulassung) seitens der Hochschule erteilt worden ist.

§ 2 Ermittlung der freien Studienplätze

Die Zahl der freien Studienplätze wird jeweils vor Beginn eines Semesters ermittelt. Dabei ist von der für den Studiengang festgelegten Sollzahl von 90 Studienplätzen insgesamt auszugehen. Die Aufnahme von Studierenden ins erste Fachsemester erfolgt jährlich zum Wintersemester.

§ 2 a Teilnahme am dialogorientierten Serviceverfahren

(1) Die Hochschule gibt jeweils vor Bewerbungsbeginn in geeigneter Weise bekannt, ob der Studiengang am dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnimmt. Bei Teilnahme am dialogorientierten Serviceverfahren beauftragt die EvH RWL die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) nach Maßgabe eines entsprechenden Vertrages, insbesondere mit der Erstellung und Zusendung von Bescheiden.

(2) Werden Studienplätze im ersten Fachsemester im Rahmen des dialogorientierten Serviceverfahrens vergeben, muss sich die/der Bewerber_in vor Antragsstellung nach § 3 über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung registrieren. Die §§ 4 und 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 gelten entsprechend.

(3) Die Hochschule informiert rechtzeitig und in geeigneter Weise, ob der Studiengang am koordinierten Nachrücken teilnimmt. In diesem Fall rücken Bewerber_innen, die nach Abschluss der Koordinierungsphase des DoSV keine Zulassung erhalten haben, innerhalb der Ranglisten fortlaufend auf im DoSV noch verfügbare Studienplätze auf, soweit sie ihre weitere Teilnahme am Verfahren gegenüber der Stiftung für Hochschulzulassung erklärt haben. Sind die Ranglisten erschöpft, werden noch verfügbare Studienplätze auch an Bewerber_innen, die bisher noch nicht am DoSV teilgenommen haben, nach Maßgabe von § 5 Abs.6 VergabeVO NRW durch Los vergeben. Ein Verfahren nach § 28 Abs. 6 VergabeVO NRW findet nicht statt.

§ 3 Antragstellung

(1) Die Studienplätze werden auf Antrag vergeben. Der Antrag auf Zusage eines Studienplatzes ist auf einem Formblatt zu stellen. Die Hochschule kann bestimmen, dass der Antrag in elektronischer und/oder schriftlicher

Form einzureichen ist. Bewerber_innen, die vor Ablauf der Bewerbungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder Behinderung nicht zumutbar ist, werden durch die Hochschule unterstützt. Der Antrag muss in der von der Hochschule bestimmten Form und mit allen geforderten Nachweisen innerhalb der von der Hochschule gesetzten Ausschlussfrist eingegangen sein. Verspätet eingegangene, nicht formgerechte oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt. Ein Antrag ist auch dann unvollständig, wenn die erforderlichen Nachweise verspätet nachgereicht werden oder nicht in der geforderten Form belegt sind.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium für Quereinsteiger_innen aus dem Studiengang Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit der EvH RWL kann frühestens nach Anmeldung der Bachelorarbeit gestellt werden. Ein Antrag auf Einschreibung kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Absatz 1.

§ 4 Vergabeverfahren

(1) Die freien Plätze für Bewerber_innen werden wie folgt vergeben: Vorab werden bis zu elf Bewerber_innen pro Studienjahr, beginnend mit dem jeweiligen Wintersemester, zugelassen, die durch die Landeskirchenämter der Evangelischen Kirchen im Rheinland und in Westfalen sowie der Lippischen Landeskirche zugewiesen werden.

(2) Gleichfalls vorweg werden Bewerber_innen nach einem Dienst aufgrund eines früheren Zulassungsangebots nach § 4 b sowie Bewerber_innen, die als Härtefall im Sinne von § 6 anerkannt wurden, zugelassen.

(3) Die weiteren freien Plätze werden in der Weise vergeben, dass die Bewerber_innen bei Erfüllung bestimmter Kriterien Punkte in unterschiedlicher Gewichtung zugeteilt erhalten. Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste der Bewerber_innen, beginnend mit der höchsten Punktzahl, aufgestellt. Bei gleicher Punktzahl werden zunächst Bewerber_innen bevorzugt, die erstmalig ein Studium aufnehmen. Im Übrigen entscheidet das Los. Die Studienplätze werden alsdann in der Reihenfolge der Rangliste zugesagt.

(4) Sind nach Berücksichtigung aller fristgerecht gestellten Zulassungsanträge noch Studienplätze verfügbar, können auch solche Bewerbungen berücksichtigt werden, die nicht fristgerecht eingereicht wurden. Wird unter diesen eine Auswahl erforderlich, entscheidet das Los.

(5) Studienbewerber_innen, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das gilt nicht für Auslandsstudierende, die im Rahmen eines Kooperationsvertrages an der EvH RWL studieren wollen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse können durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ – DSH, den „Test Deutsch als Fremdsprache“ – Test-DaF, den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs, durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – telc Deutsch, Goethe-Zertifikate oder gleichwertige Qualifikationen nachgewiesen werden.

(6) Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene zugrunde gelegt. Wird keine Durchschnittsnote nachgewiesen, wird die Note „ausreichend“ zugrunde gelegt.

§ 4 a **Quotierung von Studienplätzen**

(1) Bei der Vergabe der freien Plätze nach § 4 Abs. 3 wird im Wintersemester eine Quotierung im Verhältnis von zwei Studienplätzen für Bewerber_innen um einen Studienplatz im ersten Fachsemester zu einem Studienplatz für Quereinsteiger_innen festgesetzt (2:1-Regelung). Im Falle nicht passgenauer Zuordnung im Verhältnis 2:1 ist in der Logik dieser Ordnung zugunsten der Bewerber_innen im Erststudium aufzunehmen.

(2) Zum Sommersemester können ausschließlich Quereinsteiger_innen zugelassen werden. Für Quereinsteiger_innen werden, soweit im jeweiligen Sommersemester freie Kapazitäten verfügbar sind, bis zu 8 Studienplätze zur Verfügung gestellt.

§ 4 b **Auswahl nach einem Dienst aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs**

(1) Bewerber_innen, die

1. Dienstpflichten nach Art. 12 a des Grundgesetzes,
2. einen freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement.
3. einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligengesetz,
4. einen Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder
5. einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz abgeleistet haben bzw.
6. die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren übernommen haben, werden aufgrund eines früheren Zulassungsangebotes vorab zugelassen, wenn sie
 - a) zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der EvH RWL ein Zulassungsangebot erhalten haben oder
 - b) sie ein Zulassungsangebot erhalten haben, für das ein Rückstellungsbescheid beantragt und erteilt wurde.

(2) Die Vorwegzulassung muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, muss durch Bescheinigung glaubhaft gemacht werden, dass der Dienst bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 28./29. Februar oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. August beendet sein wird.

(3) Sofern mehr Bewerber_innen zugelassen sind als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

§ 5 **Vergabekriterien**

(1) Folgende Kriterien werden berücksichtigt:

- a) Schulische Leistungen bzw. Zugangsprüfung (max. 14 Punkte),

- b) Nachweis des Abschlusses eines Ausbildungsvertrages bzw. Vertrages über Ausbildungsbegleitung mit dem Martineum e.V. oder einer sonstigen vom Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V. (VEDD) anerkannten Ausbildungsstätte (max. 6 Punkte),
- c) Berufsausbildung (max. 3 Punkte),
- d) Selbstorganisierte Assistenz (max. 3 Punkte),
- e) Kindererziehung / Pflege von Angehörigen (max. 2 Punkte),
- f) Besonderes Engagement (max. 3 Punkte),
- g) Wartezeit (max. 3 Punkte).

(2) Bei Erfüllung der Kriterien werden folgende Punkte vergeben:

- a) Schulische Leistungen bzw. Zugangsprüfung (max. 14 Punkte),

Die sich aus dem Zeugnis zum Nachweis der (Fach-)Hochschulreife bzw. der Zugangsprüfung ergebende Durchschnittsnote wird wie folgt bewertet:

- 1,0 bis 1,5 = 14 Punkte
- 1,6 bis 2,0 = 12 Punkte
- 2,1 bis 2,5 = 10 Punkte
- 2,6 bis 3,0 = 8 Punkte
- 3,1 bis 3,5 = 6 Punkte
- 3,6 bis 4,0 = 4 Punkte

- b) Nachweis des Abschlusses eines Ausbildungsvertrages bzw. Vertrages über Ausbildungsbegleitung mit dem Martineum e.V. oder einer vom VEDD anerkannten Diakon_innenausbildungsstätte = 6 Punkte

- c) Berufsausbildung

Abgeschlossene mindestens 2-jährige Berufsausbildung im evangelisch-kirchlichen oder diakonischen Bereich: 3 Punkte.

- d) Selbstorganisierte Assistenz/persönliches Budget

Für Menschen mit Beeinträchtigungen gilt: Zeiten einer selbstorganisierten Assistenz und/oder des persönlichen Budgets im Kontext von Pflegebedürftigkeit:

Ab 1 Jahr = 2 Punkte

Ab 2 Jahren = 3 Punkte

- e) Kindererziehung / Pflege von Angehörigen

Für die Erziehung eines oder mehrerer eigener Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder oder Adoptivkinder i.S.v. § 25 Abs. 5 BAföG wird 1 Punkt gewährt. Bei Pflege von Angehörigen i.S.v. § 19 SGB XI wird 1 Punkt zusätzlich gewährt.

- f) Besonderes Engagement

- Bei Nachweis eines Ehren- oder Nebenamtes sowie der freiwilligen oder sonstigen Mitarbeit im evangelisch-kirchlichen oder diakonischen Bereich von mindestens 100 Stunden oder beim Nachweis der Jugendleitercard (JuLeiCa) bzw. des Zertifikats „eQ - evangelisch und qualifiziert“ der Evangelischen Kirche von Westfalen wird 1 Punkt gewährt.

- Für die Ableistung anerkannter Freiwilligendienste oder eines Jahrespraktikums in einer evangelisch-kirchlichen oder diakonischen Einrichtung werden 2 Punkte gewährt.

g) Wartezeit

Für jedes Halbjahr seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wird 1 Punkt gewährt. Es können maximal 3 Punkte gesammelt werden.

(3) Zeiten einer Tätigkeit, die dem Nachweis der Fachhochschulreife oder des vorgeschriebenen Vorpraktikums (Einschreibungsvoraussetzung) dienen, werden bei der Punktevergabe nicht berücksichtigt.

(4) Für in der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerber_innen, die eine Zugangsprüfung ablegen müssen, gilt § 11 der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit, Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik, Pflegewissenschaft, Gesundheits- und Pflegemanagement, Elementarpädagogik und in den Masterstudiengängen im Falle der Zulassungsbeschränkung entsprechend.

§ 5 a

Vergabe von Studienplätzen an Quereinsteiger_innen aus dem Studiengang Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit

Die freien Plätze für Quereinsteiger_innen aus dem Studiengang Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit der EvH RWL werden wie folgt vergeben:

1. Vorab erhalten diejenigen Bewerber_innen eine Studienplatzzusage, die die pflichtgemäße Erfüllung eines Ausbildungsvertrages bzw. Vertrages über Ausbildungsbegleitung mit dem Martineum e.V. nachweisen.

2. Die danach verbleibenden Studienplätze werden aufgrund der Studienleistungen im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vergeben. Anhand der nachgewiesenen aktuellen Durchschnittsnote wird eine Rangliste, beginnend mit der besten Durchschnittsnote, aufgestellt. Bei gleichem Rangplatz werden Bewerber_innen mit dem höheren Alter bevorzugt. Die Studienplätze werden in der Reihenfolge der Rangliste zugesagt.

§ 6

Härtefallantrag

(1) Einem Antrag auf Berücksichtigung als Härtefall kann entsprochen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Ablehnung des Antrags auf Zusage eines Studienplatzes für die/den Bewerber_in selbst unmittelbar eine außergewöhnliche soziale Härte bedeuten würde, die das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich übersteigt. Berücksichtigung können besondere soziale und familiäre Umstände der Bewerberin/des Bewerbers finden, die die alsbaldige Aufnahme des Studiums erfordern. Hierunter fallen jedoch nicht Krankheit, Alter und Einkommensverhältnisse der Eltern der Bewerberin/des Bewerbers. Das Alter der Bewerberin/des Bewerbers oder eine Wartezeit stellen für sich allein keinen Härtefall dar. Der Antrag auf Anerkennung als Härtefall ist zugleich, jedoch auf gesondertem Formblatt, mit dem Antrag auf Zusage eines Studienplatzes zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag auf Anerkennung als Härtefall bereits bis zu 6 Monate vor Beginn der Bewerbungsfrist gestellt werden. Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Härtefallausschuss.

(2) Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Senatsausschuss für Härtefälle. Dieser besteht aus drei Lehrenden, zwei Studierenden, sowie der_dem Sachbearbeiter_in der Verwaltung. Die Lehrenden werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden für die Dauer von einem Jahr berufen.

Die/der Studiengangsleiter_in des Studiengangs Gemeindepädagogik und Diakonie ist zu diesen Beratungen hinzuzuziehen.

(3) Bei Ablehnung eines Härtefallantrags kann ein Wiederholungsantrag nur dann gestellt werden, wenn sich wesentliche Umstände gem. Absatz 1 geändert haben.

§ 7 Zulassungsbescheid

(1) Nach Abschluss des Vergabeverfahrens erhalten alle Bewerber_innen einen Bescheid. Sofern Anträge elektronisch gestellt wurden oder Bewerber_innen im Rahmen der Antragstellung Daten elektronisch übermitteln, können ihnen Bescheide elektronisch übermittelt werden. Die Zusage des Studienplatzes erfolgt ausschließlich für den beantragten Studiengang.

(2) Die Annahme des Studienplatzes ist innerhalb der von der Hochschule im Bescheid festgesetzten Frist zu erklären. Die Einschreibung richtet sich nach der Einschreibungsordnung.

(3) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Annahme des Studienplatzes nicht fristgerecht erklärt wird, oder wenn gem. der Einschreibungsordnung die Einschreibung zu versagen oder zu widerrufen ist, ferner wenn die Zusage aufgrund falscher Angaben bei der Beantragung erfolgte.

§ 8 Nachrückverfahren

Stellt sich nach Ablauf der Einschreibefrist heraus, dass Studienplätze nicht in Anspruch genommen wurden, sind diese im Nachrückverfahren zu vergeben, d.h. diejenigen Studienbewerber_innen, die zunächst keine Zusage erhalten haben, rücken entsprechend der weiteren Rangfolge der Rangliste auf die jeweils freiwerdenden Studienplätze nach. Das Nachrückverfahren muss spätestens 1 Monat nach Vorlesungsbeginn beendet sein.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Gemeindepädagogik und Diakonie im Falle der Zulassungsbeschränkung vom 22.03.2007 (Amtl. Bekanntm. 2007/Nr. 4), zuletzt geändert am 25.03.2014 (Amtl. Bekanntm. 2014/Nr. 7) außer Kraft.